

| | |
|--|-------------------|
| <p>Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.1999 (01.01.2000)</p> | <p>4.4</p> |
|--|-------------------|

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) und der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Menden betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwässer.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Hierzu kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageinhalte wird vom Ruhrverband Essen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das zulässige Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG),
- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i.V.m. §§ 22 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVo) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4**Begrenzung des Benutzungsrechts**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Stadt Menden vom 16.12.1999 der Stadt findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6**Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt bei Kleinkläranlagen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis (gem. § 7 WHG) entsprechend den Bestimmungen dieser Erlaubnis nach Bedarf, mindestens jedoch in 2-jährigen Abstand.

Die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ohne eine solche Erlaubnis erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der wasserrechtlichen Erlaubnis (gem. § 7 WHG), der DIN-Vorschriften und der Betriebsanleitung des Herstellers wieder in Betrieb zu nehmen.

Insbesondere hat bei der Entsorgung etwa 0,3 m Bodenschlamm in den Kammern als Impfschlamm zu verbleiben, das Trübwasser ist ebenfalls in der Anlage zu belassen, Schwimmschlamm ist zu entfernen. Zur Vermeidung von Schwimmschlammübertritt in nachgeschaltete Kammern oder Nachreinigungsanlagen sind anschließend durch Wasserzugabe die entschlammten Kammern von der letzten Kammer der Vorklärung aus bis zum Betriebswasserspiegel (Unterkante auslaufendes Rohr) aufzufüllen. Verfahren mit gleichem Erfolg sind zulässig.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung rechtzeitig mit Begründung bei der Stadt zu beantragen.
- (4) Die Stadt kann ohne vorherigen Antrag eine Entsorgung in kürzeren Zeiträumen festlegen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung zur Sicherung einer geordneten Abwasserbeseitigung dies notwendig machen oder aber die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen, aber ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben oder Anlagen ohne Klärfunktion werden ebenfalls in kürzeren Zeiträumen bedarfsgerecht entsorgt.
- (6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht/Zustimmungsverfahren

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen.
- (2) Nach § 1 betreibt die Stadt Menden die Entsorgung von Kläranlagen (KKA) und geschlossenen Gruben als „öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung“. Insofern ist für die Erstellung oder Änderung einer KKA bzw. geschlossenen Grube ein Zustimmungsverfahren bei der Stadt durchzuführen (s. Entwässerungssatzung zu § 14 Abs. 1).
 - a) Die für die Genehmigung einer KKA vorh. baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
 - b) Geschlossene Gruben gelten nicht als angemessene Abwasseranlagen, weder in entwässerungstechnischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht. Geschlossene Gruben sind somit grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zeitlich begrenzte Erlaubnis erteilt werden. Eine entsprechende Entsorgungsgebühr ist zu entrichten (s. Gebührensatzung).
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verhalten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Änderungen:

§ 11 (2) geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 21.11.2001 (01.01.2002)